

## **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV)**

vom 28.03.2022

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen.

#### **§ 2 Anleinplicht**

- 1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Leine ist an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr zu befestigen, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist.
- 3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, Hunde des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der jagd- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Bundeswehr, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder diese nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Geschirr befestigt, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes nicht möglich ist, oder entgegen § 2 Abs. 3 ein anleinpflichtiges Tier ausführt ohne dies körperlich zu beherrschen.

## **§ 5 Anleinpflcht in Grünanlagen und Kinderspielanlagen; Verbot des Mitführens**

Die Regelungen über das Mitführen und Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 16.02.1984 und der Bestattungssatzung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 04.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Demnach ist es untersagt, in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen sowie im West- und Zentralbereich des ehemaligen Geländes der Landesgartenschau ist das Mitbringen von Tieren generell untersagt. Ferner ist auf Friedhöfen das Mitführen von Hunden verboten.

Weitere Regelungen über das Mitführen und Halten von Hunden in Satzungen und Verordnungen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Verordnung ebenfalls unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV) in der Fassung vom 04.07.2001 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 28.03.2022

Thomas Thumann  
Oberbürgermeister